



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Bauordnung:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabenträger:

Herr Leonhard Lechner, St.-Michael-Str. 1, 86453 Dasing

Vorhaben:

Errichtung eines Biomasselagers für die bestehende Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t pro Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr auf dem Grundstück Fl.-Nr. 510 der Gemarkung Zieglbach.

Beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Erweiterung des Biomasselagers um ein neues Fahrsilo mit 70 m Länge, 16 m Breite, 3 m Höhe.

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

8.4.2.2

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG-)

- Ca. 2,2 km nordwestlich des Vorhabens befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „33 Quellflur des Wessiszeller Baches“

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7.1 (sonstige Biotope)

- Westlich direkt an das bestehende Fahrsilo angrenzend befindet sich die ABSP-Fläche 77100636 bzw. das amtlich kartierte Biotop Nr. 7632-0081-001 „Baumhecke W,S,Ö Zieglbach“
- ABSP-Fläche 77100636 bzw. amtlich kartiertes Biotop Nr. 7632-0081-002 „Baumhecken W,S,Ö Zieglbach“, ca. 200 m südwestlich
- ABSP-Fläche 77100636 bzw. amtlich kartiertes Biotop Nr. 7632-0081-003 „Baumhecken W,S,Ö Zieglbach“, ca. 180 m südwestlich

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 (Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG-)

- Ca. 1,8 km südwestlich befindet sich gemäß RPV (2007) ein Festgesetztes Wasserschutzgebiet

Schutzkriterium gemäß der Nummer 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG, (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

- Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, die Ecknach, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse-Aichach) überschritten.
- Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten. Für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten.

Schutzkriterium gemäß der Nummer 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG (In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler)

- D-7-7632-0165 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Fialkirche St. Michael in Zieglbach, ca. 100 m südlich



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

- D-7-71-122-29 Filialkirche St.- Michael-Straße 13, ca. 125 m südlich
- D-7-71-122-38 Wegweiser St. -Michael-Straße, ca. 135 m südwestlich
- D-7-71-122-39 Wegkreuz in Zieglbach, ca. 200 m nordwestlich
- D-7-7632-0053 Straße der römischen Kaiserzeit, ca. 280 m nördlich

Ergebnisse der standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil „33 Quellflur des Wessiszeller Baches“. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zum geschützten Landschaftsbestandteil und daraus, dass – außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Biotope. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens den sonstigen Biotopen und daraus, dass – außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das gemäß RPV (2007) festgesetzte Wasserschutzgebiet. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zum festgesetzten Wasserschutzgebiet und daraus, dass – außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Ecknach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den geschützten Denkmälern und daraus, dass – außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Franz Zierer
Oberregierungsrat